

Entscheidungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **75 (1978)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gestatten Sie mir, Sie abschliessend noch auf unser soeben fertiggestelltes audiovisuelles Informationsprogramm aufmerksam zu machen.

Die EKA sieht es als eine ihrer Aufgaben an, den Lehrern, Gemeinden, Kirchen und andern Institutionen bzw. Veranstaltern audiovisuelles Programm-Material zur Verfügung zu stellen, das ihnen ermöglichen soll, ihre Lektionen und Veranstaltungen durch kompakte Darbietungen in Bild und Ton effektiver und publikumsgerechter als bisher zu gestalten.

Das bereits vorliegende Material (1 Film und 2 zweiteilige Tonbildschauen) nebst Moderatorenleitfaden geht auf ein Programm zurück, das vor einiger Zeit im Auftrag der Sozialpartner der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie entstand und von diesen der Kommission in verdankenswerter Weise zur allgemeinen Auswertung zur Verfügung gestellt wurde. Wenn dieses Material vorerst auch nur Teilaspekte des ganzen Problemkreises behandelt und diese oder jene Einzelaussage inzwischen durch die Entwicklung überholt sein mag, stellt es doch wesentliche Inhalte und Zusammenhänge dar, so dass seine weitere Verbreitung wünschenswert erscheint.

Die EKA hofft, mit den erwähnten Programmteilen und weiteren im Rahmen ihrer Möglichkeiten noch zu schaffenden Medien einen Beitrag zur Verbesserung der zwischenmenschlichen Beziehungen in der Schweiz von heute leisten zu können.

Das Material kann beim EKA-Sekretariat leihweise kostenlos bezogen werden.

Entscheidungen

Neues Adoptionsrecht erlaubt nicht, Eltern leichthin auszuschalten

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat einer zu weitgehenden, einseitigen Benützung der im neuen Adoptionsrecht erwähnten Befugnis, unter bestimmten Umständen von der Zustimmung eines leiblichen Elternteils zur Kindesannahme abzusehen, einen Riegel gestossen. Sie hat in diesem Sinne ein Genfer Urteil aufgehoben.

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) stellt in Art. 265a Abs. 1 den Grundsatz auf, dass von seiten des Vaters und der Mutter des Kindes, das von jemandem adoptiert werden soll, der Adoption zugestimmt worden sein muss, wenn diese zustande kommen soll. Art. 265c ZGB erlaubt jedoch, von dieser Zustimmung abzusehen. Laut Ziffer 1 dieses Artikels kommt das in Frage, wenn der betreffende Elternteil unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist. Weiter kann von der Zustimmung (nach Ziffer 2 der Bestimmung) abgesehen werden, wenn der betreffende Elternteil sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat.

Die Genfer Justiz hatte angenommen, der Vater eines Kindes, das in zweiter Ehe seiner Mutter von deren neuem Ehemann adoptiert werden sollte, habe sich nicht ernsthaft um dieses Kind gekümmert. Die Genfer Richter waren anhand eines Berichtes des Sozialdienstes zu dieser Auffassung gelangt.

Der Vater des Kindes hatte beim Bundesgericht gegen das Genfer Urteil Berufung eingelegt. Er machte geltend, die Mutter des Kindes habe ihm geraten, dieses eine Zeitlang nicht zu besuchen. Als er sein Besuchsrecht wieder habe ausüben wollen, habe sich die Frau dem energisch widersetzt. Seinen Unterhaltspflichten sei er nachgekommen. Obschon dies vom adoptionswilligen Stiefvater des Kindes vor Bundesgericht weitgehend bestätigt worden war, konnte das Bundesgericht im Berufungsverfahren, in dem es nur Bundesrechtsfragen zu beurteilen hat, auf keine Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der kantonalen Vorinstanz eingehen; denn diese binden das Bundesgericht von Gesetzes wegen. Nicht einmal die Behauptung, die kantonalen Tatsachenfeststellungen widersprächen der Beweisvorschrift von Art. 8 ZGB, half dem Vater des Kindes weiter. Art. 8 auferlegt im Regelfall jenem, der Rechte aus einer Tatsache ableiten will, den Beweis, dass diese Tatsache vorhanden ist. Das ändert aber nichts daran, dass die Würdigung des Beweiswerts eines von der kantonalen Justiz beigezogenen oder zugelassenen Amtsberichts nicht in der Kompetenz des Bundesgerichtes liegt.

Äusserungsrecht möglichst wahren!

Wesentlich war für das Bundesgericht schliesslich, dass die elterliche Zustimmung zur Adoption eine grundsätzliche, streng zu beachtende Adoptionsvoraussetzung ist. Sie wird zum Schutze der Elternpersönlichkeit verlangt, namentlich, weil die neu eingeführte Volladoption dem Kindesverhältnis zu den leiblichen Eltern ein gänzlichendes Ende setzt (Art. 267 Abs. 2 ZGB). Für die Zustimmungsbedürftigkeit der Adoption kommt es auch nicht darauf an, ob der Elternteil, dessen Zustimmung erforderlich ist, die elterliche Gewalt besitzt oder nicht.

Infolgedessen genügt ein Amtsbericht nicht, um zu entscheiden, ob sich ein Elternteil nicht ernstlich um das Kind gekümmert und so seinen Anspruch, sich zur Adoption positiv oder negativ zu äussern, verloren habe. Die über die Adoption entscheidende Behörde muss ihn vielmehr auffordern, Stellung zu nehmen, und ihm Gelegenheit zur Äusserung geben. Im Falle von Art. 265c Ziffer 2 ZGB kann die Behörde nämlich nicht nur auf die Zustimmung verzichten wie in den in Ziffer 1 genannten Fällen, sondern auch über eine Weigerung, die Zustimmung zu erteilen, hinwegschreiten. Das Bundesgericht verlangte daher von der kantonalen Justiz, dass sie den Fall neu beurteile, den Vater zur Meinungsäusserung einlade und ihm Gelegenheit gebe, die von der Gegenpartei wie im Amtsbericht erwähnten Sachverhalte zu bestreiten und gegebenenfalls anzugeben, wieso die beantragte Adoption nicht im Interesse des Kindes liege. (Urteil vom 20.4.78.)

Dr. R. B.

Lebensversicherungsprämien, Verzinsung und Amortisation von Bankverpflichtungen können in einer Überbrückungshilfe mitberücksichtigt werden

(Aus einem Entscheid des Regierungsstatthalters II von Bern vom 7. März 1978)

In einem Beschwerdeentscheid hatte der Regierungsstatthalter zur Frage Stellung zu nehmen, ob bei der Gewährung einer Überbrückungshilfe, befristet auf drei Monate, in der Höhe von monatlich Franken 300.– Lebensversicherungsprämien von monatlich Fr. 60.– sowie die Verzinsung und Amortisation von zwei Bankdarlehen von Fr. 256.– mitberücksichtigt werden dürfen. Die Notlage ist auf einen krankheitsbedingten Lohnausfall der Ehefrau zurückzuführen. Der Regierungsstatthalter führt im wesentlichen aus: “Aufgabe der öffentlichen Fürsorge ist es den Grundsätzen nach, den Bedürftigen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen und sich darum zu bemühen, die Ursachen der Bedürftigkeit zu beheben und die drohende Verarmung einer Person zu verhüten (Art. 53 FG). Als bedürftig gilt, wer sich die Mittel, die für den Lebensunterhalt oder zur Erreichung der in Art. 54 FG genannten Zwecke erforderlich sind, nicht ohne die Hilfe der Armenfürsorge rechtzeitig beschaffen kann (Art. 56 FG). Die Fürsorgebehörde gewährt dem Bedürftigen die nötige Unterstützung, wenn und soweit der Zweck der Fürsorge nicht durch andere Massnahmen oder Mittel rechtzeitig erreicht werden kann (Art. 64 FG), und schliesslich darf dem Bedürftigen die Unterstützung auch dann nicht verweigert werden, wenn er seine Bedürftigkeit in gröblicher Weise selber verschuldet hat. Der Unterstützte muss sich jedoch in diesem Falle verpflichten, die Unterstützung zurückzuerstatten, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 65 FG). Nach Art. 66 FG sind die Unterstützungen in der Regel in Bargeld auszurichten. Dem Unterstützten können die nötigen Weisungen zur Verwendung der Unterstützungen und seiner übrigen Geldmittel erteilt werden. Dagegen steht weder dem Bedürftigen noch seinen Gläubigern ein klagbarer Anspruch auf Unterstützung zu.

Ob diesen Grundsätzen nach Schulden oder Lebensversicherungsprämien aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge getilgt oder gedeckt werden können, beantwortet das Fürsorgegesetz nicht direkt. Es gilt deshalb, im Beschwerdeverfahren zu ergründen, ob die Fürsorgekommission unrechtmässig Aufwendungen der bedürftigen Familie übernommen, dabei Recht verletzt oder das Ermessen überschritten oder missbraucht hat. Ermessensüberschreitung oder Ermessensmissbrauch wäre einer Rechtsverletzung gleichzusetzen.

Bei der Überprüfung der Sachlage ist davon auszugehen, dass die Fürsorgebehörde die Hilfe sofort und unter Berücksichtigung derjenigen zivilrechtlichen Verpflichtungen zu leisten hat, welche die Hilfesuchenden kraft ihres eigenen Rechts einzugehen berechtigt waren. Die Fürsorgebehörde hat diese eingegangenen Verbindlichkeiten rasch zu überprüfen und mögliche Erleichterungen einzuleiten. Dabei hat sie die durch diese Handlungen möglichen Auswirkungen sorgfältig abzuwägen. Auch der Dritte, der bei Vertragsabschluss guten Glaubens war, darf trotz der Notsituation seines Vertragspartners in seinen vertraglichen Rechten nicht geschmälert werden.

Die jungen Leute sind die Bankverpflichtungen eingegangen, um sich die Wohnungseinrichtung beschaffen zu können. Sie haben damit nicht eine ungewöhnliche oder gar liederliche Handlung begangen. Ohne den krankheitsbedingten Lohnausfall wäre es dem Ehepaar wahrscheinlich möglich gewesen, seine Verpflichtungen auch über längere Zeit hinweg zu erfüllen. Die Fürsorgekommission ist inzwischen nicht untätig geblieben. Sie hat sich mit den Bankinstituten in Verbindung gesetzt und eine Reduktion der monatlichen Ratenzahlungen erwirkt. Zusätzlich zu diesen Überlegungen ist zu berücksichtigen, dass die Überbrückungshilfe im Hinblick auf die zufolge Invalidität der Ehefrau zu fließen beginnende Rente ausgerichtet wurde und damit vermutlich gedeckt ist.

In diesem Licht ist auch die Übernahme der Lebensversicherungsprämien zu betrachten. Eine Kündigung derselben auf Beginn der Überbrückungshilfe wäre für die Bedürftigen äusserst nachteilig. Hier ist vorerst die Rentenfestsetzung abzuwarten und dann zu entscheiden, ob die Lebensversicherungen möglicherweise gekündigt werden müssen. Es wäre ja durchaus möglich, dass die IV-Rente die Bezahlung dieser Prämien ohne weiteres zulassen würde. Der durch eine voreilige Kündigung angerichtete Schaden wäre in diesem Fall kaum gutzumachen.

Anders verhält es sich, wenn Unterstützte trotz der umfassenden Fürsorgeleistungen (Art. 58 und Art. 63 FG) Verbindlichkeiten gegen den Rat oder ohne Wissen des fürsorgepflichtigen Gemeinwesens eingehen. Der Bedürftige müsste sich in diesem Falle Einschränkungen im Sinne von Art. 67 FG gefallen lassen. Möglicherweise müssten sogar vormundschaftliche Massnahmen erwogen werden.

Zusammenfassend muss gesagt werden, dass über die Festsetzung der Aufwendungen Bedürftiger kaum verbindliche Regeln aufgestellt werden können. Zu enge Vorschriften würden die umfassende Fürsorge allzusehr einschränken, geht es doch darum, die Bedürfnisse eines jeden einzelnen Fürsorgefalles für sich allein und in seiner ganzen Tiefe in den Griff zu bekommen. Dabei kann die gleiche Frage beim einen Fall bejaht, muss aber beim andern verneint werden.

Ähnlich hat der Regierungsrat des Kantons Bern in einem Entscheid vom 30. Juli 1968 entschieden. Er führte unter anderem aus: 'Es ist der Fürsorgebehörde unbenommen, unter Umständen auch eine Unterstützung zu gewähren, damit der Gesuchsteller, der sich in einer Notlage befindet, Schulden tilgen kann. Sie kann auch seine Schulden zur Bezahlung übernehmen. Es ist jedoch ein von jeher allgemein anerkannter Grundsatz der Armenfürsorge, dass dies nur ausnahmsweise und mit besonderer Zurückhaltung geschehen soll. Sonst würde jeder Bürger glauben, er könne nach Belieben Schulden machen; die Fürsorgebehörde werde sie übernehmen, wenn die Gläubiger ihn bedrängen sollten. Eine bedenkenlose Schuldenübernahmepaxis der Fürsorgebehörden würde sich auf den Selbsterhaltungswillen und die Zahlungsmoral der Bevölkerung und auf die öffentlichen Finanzen verheerend auswirken. Deshalb müssen im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, die die Fürsorgebehörde veranlassen können, vom Grundsatz abzuweichen und Schulden eines Bedürftigen zu übernehmen, auch wenn sie ihn nicht ermächtigt hatte, sie einzugehen.'

Dem gerügten Beschluss der Fürsorgekommission liegt keine Rechtsverletzung zugrunde. Ob die Bankverpflichtungen in den Bedarfsberechnungen berücksichtigt werden sollen, ist eine Ermessensfrage. Die Schulden sind zur Anschaffung der Wohnungseinrichtungen eingegangen worden. Die Gefahr der Pfändung bei Nichterfüllen der Verpflichtungen könnte die Bedürftigen, aber auch die verantwortliche Fürsorgekommission, vor noch grössere Probleme stellen, ist sie den Grundsätzen nach doch gehalten, die Bedürftigkeit zu beheben und dem in Not geratenen Bürger ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

Auch die Übernahme der Lebensversicherungsprämien ist vorliegendenfalls nicht rechtswidrig. Ist die IV-Rente verfügt, muss hier über die Stilllegung oder über die Kündigung zusammen mit den Betroffenen im Rahmen der Budgetberatung entschieden werden. Dazu kommt der Umstand, dass vermutlich die ganze Summe der bewilligten Überbrückungshilfe aus der künftigen IV-Rente gedeckt sein wird.” *M. H.*

Schwellenwerte der Strafbarkeit im Umgang mit Betäubungsmitteln

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Bei einer der strafbaren Verletzungen des Betäubungsmittelgesetzes im Bereiche des verbotenen Rauschgiftverkehrs (Art. 19, insbesondere Ziffer 2 Buchstabe a) liegt ein schwerer Fall vor, “wenn der Täter weiss oder annehmen muss, dass sich die Widerhandlung auf eine Menge von Betäubungsmitteln bezieht, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann”. Der Kassationshof des Bundesgerichtes äusserte Bedenken dagegen, dass das Obergericht des Kantons Bern einen solchen schweren Fall generell erst von einer Menge von 15 Gramm an annimmt. Anderswo wird die Grenze erheblich tiefer gezogen. 15 g entsprechen ca. 350 “Schüssen”. Bereits etwa zehn Injektionen mit Heroin können ohne weiteres zur Süchtigkeit führen, mit den verhängnisvollen Wirkungen für Gesundheit und Existenz. 15 g reichen aus, um diese Wirkung bei etwa 35 Personen ohne andere Bezugsquellen herbeizuführen. Zusammen mit solchen können durch den Verkauf von 350 “Schüssen” auch hundert und mehr Personen in ihrer Gesundheit schwer gefährdet werden, erklärte der Kassationshof des Bundesgerichtes. Für ihn bedeutet die Beschaffung von 15 g Heroin zum Verkauf an einen unbestimmten Abnehmerkreis also unter allen Umständen einen schweren Fall. Einen selber nicht süchtigen Beschwerdeführer, der das Schicksal Heroinsüchtiger genau kannte und zu solchen Zwecken 56 g beschaffte, bezeichnete er als “skrupellosen Dealer” und die ihm im Kanton Bern zugemessene Strafe von 22 Monaten Gefängnis als “relativ sehr milde”.

Dem Art. 19 Ziffer 1 Abs. 4 des Betäubungsmittelgesetzes zufolge wird, in Verbindung mit Art. 6 desselben, unter anderem bestraft, wer Anstalten zum unbefugten Verkauf von Betäubungsmitteln trifft. Was heisst nun hier “Anstalten treffen”? Der Kassationshof des Bundesgerichtes hat erklärt, blosser Absichten und Pläne erfüllten den gesetzlichen Tatbestand nicht. Es bedürfe hiezu bestimmter Handlungen, die im Zusammen-

hang mit einem beabsichtigten Verkauf stehen. Es genügt daher nicht, dass der Täter zunächst für den Eigenverbrauch Betäubungsmittel erwirbt und sich später überlegt, ob und wie er einen Teil davon verkaufen könne. Ebenso wenig reicht aus, dass jemand, der in den Rauschgifthandel einsteigen will, nur in Gedanken die Möglichkeiten prüft, die Drogen zu erwerben und Abnehmer zu finden. Verbinden sich aber diese Absichten mit Handlungen, so erfüllt jede dieser mit der Absicht späteren Drogenverkaufs begangenen Handlungen den erwähnten gesetzlichen Tatbestand. Das trifft beispielsweise zu, wenn der Täter sich nach Bezugsquellen erkundigt, die Art der Grenzkontrollen prüft oder wenn er Kontakt mit dem Drogenmilieu aufnimmt. (Urteile vom 15.12.77. u. 16.1.78.)

Dr. R. B.

Zum Begriff der Misswirtschaft

Die II. Zivilkammer des zürcherischen Obergerichtes hatte in einem Entscheid vom 8. Juli 1976, der soeben in den Blättern für zürcherische Rechtsprechung veröffentlicht worden ist (ZR 1977 Nr. 117), Gelegenheit, den Begriff der Misswirtschaft als Entmündigungsgrund zu umschreiben. Wir beschränken uns auf die grundsätzlichen Ausführungen, ohne auf den konkreten Sachverhalt einzugehen:

“Bezüglich der Auslegung des Begriffes Misswirtschaft nach Art. 370 ZGB ist zunächst auf den Entscheid ZR 1973 Nr. 41 zu verweisen. Sie wird in der Lehre und Rechtsprechung als unsinniges Verhalten in finanziellen Dingen umschrieben (BGE 38 II 426, 54 II 353 und 92 II 142 und die in ZR 1973 Nr. 41 angegebene Literatur). Misswirtschaft kann die Einkommens- oder die Vermögensverhältnisse und beide sowohl auf der Aktiv- wie auf der Passivseite betreffen. Misswirtschaft betreibt, wer schuldhaft ausserstande ist, ein genügendes Einkommen zu erzielen – sei es, weil er nicht arbeitet, sei es, weil er gegen alle wirtschaftliche Vernunft daran festhält, ein selbständiges, nicht rentierendes Geschäft weiterzubetreiben, sei es, weil er sich als unfähig erweist, das Geschäft in vernünftiger Weise zu führen, und ständig in grober Weise gegen elementare Regeln einer vernünftigen Geschäftsführung verstösst –, oder wer sein Einkommen auf eine unvernünftige, wirtschaftlich sinnlose Weise ausgibt, z.B. Aufwendungen für die notwendigen Lebensbedürfnisse nicht bezahlt und seine Einkünfte sonstwie verwendet oder seine Mittel für unsinnige Luxusbedürfnisse oder im Glücksspiel ausgibt. Misswirtschaft betreibt ferner, wer die Aktiven seines Vermögens unsinnig verschleudert oder vermindert oder wer in erheblichem Masse und nicht vertretbarer Weise Schulden begründet. In jedem Falle ist die Misswirtschaft nur beachtlich, wenn sie dazu führt, dass die sogenannten sozialen Voraussetzungen des Art. 370 ZGB als erfüllt zu betrachten sind, das heisst, dass durch das Verhalten des Interdizenden dieser selbst oder seine Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung ausgesetzt wird oder bereits in einen solchen Zustand geraten ist. Die soziale Voraussetzung des Notstandes oder der Verarmung ist speziell auf die Misswirtschaft zugeschnitten. Eine weitere – alternative – soziale Voraussetzung –, dass der Interdizend zu seinem Schutz des dauernden Beistandes oder der Fürsorge

bedarf – fällt praktisch, soweit die Entmündigung wegen Misswirtschaft in Frage steht, mit der ersten Voraussetzung zusammen. Die dritte Voraussetzung – Gefährdung der Sicherheit Dritter – kommt nicht in Frage. Unbestritten ist, dass es für die Entmündigung genügt, wenn auch nur eine der sozialen Voraussetzungen gegeben ist.

Notstand oder Verarmung – oder die Gefahr, dass diese eintreten – besteht nur, wenn das Verhalten des Interdizenden nicht nur punktuell, sondern allgemein und für eine längere Zeit zu beanstanden ist. Es kommt, mit andern Worten, auf das Gesamtbild oder Gesamtergebnis an. Massgebend sind die Verhältnisse zur Zeit der Urteilsfällung (ZR 1973 Nr. 41). War jedoch die Entmündigungsbedürftigkeit in einem relativ wenig weit zurückliegenden Zeitpunkt zu bejahen und wird behauptet, der Interdizend habe sich in der Zwischenzeit gebessert, so hat der Richter nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob dies zutrifft oder ob anzunehmen ist, der Interdizend habe sich nur unter dem Druck der Entmündigungsdrohung – ohne gebessert zu sein – rein äusserlich angepasst.

Soziales Versagen, das nicht in wirtschaftlich unsinnigem Handeln besteht, ist unter dem Gesichtspunkt der Misswirtschaft grundsätzlich unbeachtlich. Es wird von andern Entmündigungsgründen – lasterhafter Lebenswandel oder Trunksucht – erfasst. Immerhin sind Polizeibussen, andere Bussen, Gerichts- und Anwaltskosten unter dem Gesichtspunkt der Misswirtschaft ebenfalls zu berücksichtigen, soweit sie zur Verschlechterung der finanziellen Lage des Interdizenden beitragen und dessen soziales Versagen dokumentieren.”

M. H.

Lernen für das Alter, Lernen mit dem Alter, Lernen im Alter

Unter diesem Motto stand ein zweitägiges Seminar, welches Prof. *Louis Lowy*, Universität Boston, der Begründer des Gerontologischen Centers dieser Universität, im Pflegeheim “Staffelnhof” in Reussbühl gab.

Der Referent verstand es, den über 80 Teilnehmern aus Fachkreisen des Gesundheitswesens, der Sozialarbeit und der Heimerziehung sowie den Vertretern von Fachstellen für Betagtenhilfe die neuen Ergebnisse der Betagtenforschung, aber auch ihre Anwendung in Form von Projekten und Programmen in den USA, darzutun. Grundlegend für alle Teilnehmer wurde die Erkenntnis, dass unsere Ansichten über die Betagten und unsere Aktivitäten einer Überprüfung bedürfen. Dazu einige Stichworte und Streiflichter: Wir alle sind Betagte, Junge, Erwachsene, ältere Menschen. In unserem Leben haben sich Tage und damit Erfahrungen addiert. Noch nie hat eine Gesellschaft in diesem Ausmass die Möglichkeit gehabt, den Austausch dieser Erfahrungen, dieses Stück lebendige Geschichte, zwischen 3 und 4 Generationen zu pflegen. Doch diese Chance wird noch nicht voll genutzt, weil die alten Menschen eine “Randgruppe im Ruhestand” darstellen. Würden 20- bis 30jährige es akzeptieren, als Säuglinge und Kleinkinder bezeichnet zu werden oder mit